

Sehr geehrte Mitglieder der Schlichtungskommission,

hiermit fechten wir formgerecht (§ 47 IV 1 OrgS) die Wahl der Mitglieder des Personalkomitees (TOP 5) am 14.05.2024 an und beantragen, die Wiederholung der Wahl nach §§ 45 III 1 Nr. 1 OrgS, 4 V WahlO in Verbindung mit §§ 16 III, 45 II Nr. 2, 48 VI 1 lit. b OrgS anzuordnen. Zudem beantragen wir die Feststellung der Verfahrensfehler und der deshalb nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wahl.

Die RefKonf hat das Protokoll der Sitzung am 14.05.2024 noch nicht genehmigt, somit ist die Frist des § 45 IV 2 gewahrt.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Am 14.05.2024 war die Wahl der Mitglieder des Personalkomitees angesetzt. Die Wahl wurde von niemandem, auch nicht der Wahlkommission (WaKo), vorbereitet, sodass noch während der Sitzung von einem Kulturreferenten und dem Vorsitz die Wahlzettel vorbereitet werden mussten. Die Wahl wurde dann vor einer Pause der Sitzung, eingeleitet durch den Vorsitz, durchgeführt.

Dieser sammelte auch die Stimmzettel ein, indem er die offene Hand zu einer Schale formte (später in einer Einschlagmappe) und jeder die Stimmzettel hineinlegte. Der Vorsitz zählte die Stimmzettel jedoch auf Grund des Hinweises des Gremienreferat, dass er kein Wahlorgan im Sinne des § 3 WahlO sei, nicht mehr aus. Einziges anwesendes Mitglied der WaKo, war jedoch zugleich Kandidat für das Personalkomitee und erklärte sich befangen. Die Stimmzettel wurden in der Sitzung nicht mehr ausgezählt und nach der Sitzung vom Vorsitz dem befangenen Mitglied der WaKo übergeben. Bis heute wurde der RefKonf das Ergebnis der Wahl weder mitgeteilt, noch im Protokoll der Sitzung vom 14.05.2024 bei Vorlage in der Sitzung am 28.05.2024 vermerkt. Zu einer öffentlichen Auszählung der Stimmen wurde bis heute durch die WaKo nicht geladen.

Rechtliche Würdigung:

Dieser Sachverhalt weist mehrere Satzungs- und Ordnungsverstöße auf:

1. Die Wahlorgane der VS werden abschließend in § 3 I Nr. 1 WahlO aufgeführt. Neben diesen Wahlorgan kann kein Organ, Gremium oder Person eine Wahl der VS vorbereiten oder durchführen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in der RefKonf, auch die des Personalkomitees, ist somit die WaKo als primäres Wahlorgan der VS (§ 13 I OrgS, § 3 I Nr. 1 WahlO) zuständig. Die Vorbereitung der Stimmzettel durch einen Kulturreferenten und den Vorsitz ist nicht zulässig. Dies hätte durch die WaKo erfolgen müssen. Somit ist das ordnungsgemäße Wahlverfahren verletzt.
2. Wie oben dargelegt, obliegt das Durchführen der Wahl in der RefKonf der WaKo und nicht dem Vorsitz. Das Durchführen der Wahl durch das Austeilen der leeren Wahlzettel sowie das Einsammeln der abgegebenen Wahlzettel durch den Vorsitz stellt somit die Anmaßung der Kompetenz eines Wahlorgans dar, das der Vorsitz aber eben nicht ist. Somit ist das ordnungsgemäße Wahlverfahren verletzt.

3. Zudem wurden die Wahlzettel (vom Vorsitz) nicht mittels einer Urne, sondern mit der offenen Hand bzw. einer Einschlagmappe eingesammelt. Eine geheime Wahl gem. § 12 I 2 OrgS kann dadurch nicht sichergestellt werden. Zudem liegt in dem Nichtaufstellen einer Urne ein Verstoß gegen § 21 II 1 WahlO vor. Die offene Hand erfüllt auch an sich die Anforderungen des § 21 II 2 WahlO nicht. Diese Fehler können nachträglich nicht mehr korrigiert werden und es kann nicht garantiert werden, dass möglicherweise zustande gekommene Manipulationen nicht vorliegen. Auch wenn wir davon ausgehen, dass es solche Manipulationen nicht gegeben hat, stellt das ganze einen unheilbaren Verstoß gegen das ordentliche Wahlverfahren dar.
4. Einzelkandidaten können gem. § 3 II 2 WahlO zwar gleichzeitig in der WaKo sein, dürfen jedoch nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken. In dieser Wahl wurden jedoch die abgegebenen Stimmzettel in das alleinige Gewahrsam eines nach eigener Aussage im Sinne des § 3 II WahlO befangenen Mitglieds der WaKo übergeben. Das Überreichen der abgegebenen Stimmzettel stellt zwar keine Mitwirkung an Entscheidungen bezüglich der Wahl dar. Dies stellt aber eine noch unmittelbarere Art der Mitwirkung in Form des Verwahrens noch nicht ausgezählter Stimmzettel welche nicht weiter durch die RefKonf, den Vorsitz, die (nicht befangene) WaKo oder sonstige Dritte garantiert vor Manipulationen geschützt wurden. Obwohl dem betreffenden Mitglied der WaKo vollumfänglich persönlich vertraut wird, handelt es sich hier um einen Formfehler, der systematisch vor Missbrauch schützen muss, nicht nur in Einzelfällen. Die Stimmzettel bilden also systematisch nicht mehr sicher das Stimmverhalten der RefKonf ab und eine einfache erneute Auszählung der Stimmen ist nicht ausreichend, um das Verfahren zu heilen. Die mangelnde adäquate Aufsicht über die Stimmzettel durch einen Dritten stellt also eine massive Verletzung des Wahlverfahrens dar.
5. Zudem ist die unter der Annahme, dass eine Auszählung durch die WaKo stattfand, diese ebenfalls zu beanstanden. Nach § 1 II Nr. 2 WahlO ist die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herzustellen. Dasselbe geht aus dem dritten Abschnitt der WahlO „Wahl- und Abstimmungsverfahren“ hervor, welcher die allgemeinen Grundsätze regelt und in den § 27 I, II WahlO auf die Ermittlung des Wahlergebnisses eingeht. Auch wenn der Wortlaut nicht direkt auf eine Anwendbarkeit auf diese Wahl verweist, geht hier ein gemeinsamer Telos hervor welcher in Verbindung mit den allgemeinen Wahlgrundsätzen gem. § 12 OrgS und dem § 1 II Nr. 2 WahlO die Öffentlichkeit der Auszählung der Stimmzettel der RefKonf anordnet. In der Sitzung konnten die Stimmzettel aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht ausgezählt werden. Sofern die Auszählung bereits erfolgt ist (eine Stellungnahme der WaKo diesbezüglich ist noch nicht öffentlich erfolgt), wurde die Öffentlichkeit jedenfalls nicht durch eine entsprechende öffentliche Ankündigung hergestellt. Dies widerspricht einem grundsätzlichen Rechtsprinzip, da auch hier Manipulationen nicht auszuschließen sind und nicht sicher nachweisbar ist, dass diese nicht erfolgt sind. Sofern Manipulationen erfolgt sind, wären diese so weit nicht mehr nachvollziehbar, sodass ein erneutes Auszählen der Stimmzettel nicht ausreicht, um sicher den Willen der RefKonf zu ermitteln.

6. Anschließend an die Annahme in Ziffer 5, dass die Stimmzettel bereits ausgezählt wurden, liegt zudem eine Verletzung des § 28 III WahlO vor, da jedenfalls die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses auf der Webpräsenz nicht erfolgt ist. Somit ist auch in dieser Hinsicht das ordnungsgemäße Wahlverfahren verletzt.
7. Hilfsweise wird geltend gemacht, dass wenn abweichend von der Annahme in den Ziffern 5 und 6 die Auszählung noch nicht erfolgt ist, dass ebenfalls aus dem Telos des § 27 WahlO und den allgemeinen Wahlgrundsätzen eine zeitnahe Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses nach Beendigung der Wahlhandlung hervorgeht. Von einer zeitnahen Behandlung kann jedenfalls 16 Tage nach der Wahlhandlung nicht mehr die Rede sein. Somit ist auch in dieser Hinsicht das ordnungsgemäße Wahlverfahren verletzt.

Somit liegen bei dieser Wahl mehrere teilweise nicht heilbare Verfahrensfehler vor, die die Aufhebung der Wahl und die Anordnung von Neuwahlen erforderlich machen und zudem aufgrund der Vielzahl an Fehlern und schwere der Fehler angemessen ist. Dieser Antrag ist Verhältnismäßig im Sinne des § 48 VI 2 OrgS, da hier nur die Anordnung einer Neuwahl beantragt wird und nicht die ganze Wiederholung des Kandidatur- und Wahlverfahrens.

Bei Bedarf erfolgen weite Angaben selbstverständlich auch während der Anhörung.